

crs
2.6.10.86



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 | Berlin, den 15. Oktober 1966 | Teil II Nr.109

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 66	Zweite Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“	701

Zweite Verordnung* über die Stiftung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“.

Vom 28. September 1966

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§1

Für die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ gilt die Ordnung über die Verleihung (Anlage).

§2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 15. März 1962 über die Stiftung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (GBl. II S. 167) und § 4 der Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 773).

Berlin, den 28. September 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

* (t.) VO vom 15. März 1962 (GBl. II Nr. 19 S. 167)

Anlage

zu vorstehender Zweiter Verordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

§1

Der Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§2

(1) Der Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ kann an Kollektive verliehen werden, die

- a) entsprechend den Erfordernissen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung hohe ökonomische Ergebnisse erzielen,
- b) ihr politisches und fachliches Wissen vertiefen und zur Entfaltung des geistig-kulturellen Lebens beitragen,
- c) die/sozialistischen Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und Hilfe entwickeln,
- d) die Fähigkeiten ihrer Mitglieder entfalten und ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten fördern, indem sie den Grundsatz „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ verwirklichen.

(2) Der Kampf um die Anerkennung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ ist Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs. Er ist auf die Erhöhung der Effektivität der Arbeit zu richten und erfordert die Übernahme öffentlich verteidigter und allseitig bilanzierter Wettbewerbsverpflichtungen. Die Initiative der Kollektive, die um den Titel kämpfen, ist vor allem auf

- a) die allseitige Erfüllung des Planes,
- b) die Erreichung eines wissenschaftlich-technischen Vorlaufes,
- c) die konsequente Verwirklichung der Rationalisierungsvorhaben,
- d) die richtige Ausnutzung der Fonds, insbesondere auf den vollen Einsatz der hochproduktiven Maschinen und Anlagen,
- e) den sparsamsten Umgang mit Material, Roh- und Hilfsstoffen,
- f) die konsequente Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit,
- g) die Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“,